



Um Busverkehrsleistungen gab es Streit.

FOTO DPA

Auftraggeber muss Entscheidung dokumentieren

Direktvergabe ist nachprüfbar

Die bekannt gemachte Absicht einer Direktvergabe nach VO 1370/2007 stellt eine nachprüfungsfähige Entscheidung dar. Mit der Vorinformationspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 trifft den Auftraggeber eine Dokumentationspflicht.

Im EU-Amtsblatt von 2014 wurde durch den öffentlichen Auftraggeber (Zweckverband aus Stadt und Landkreis) bekannt gegeben, dass dieser beabsichtigt, die Busverkehrsleistungen in gewissen Linienbündeln an ein kleines/mittleres Unternehmen (sogenannte KMU-Vergabe) gem. Art. 5 Abs. 4 UAbs. 2 VO 1370/2007 (nachfolgend VO

1370) direkt zu vergeben. Eine Konzerngesellschaft, die ebenfalls in Hessen Verkehrsleistungen erbringt, ist dagegen vorgegangen. Sie äußerte bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens Bedenken an der Realisierbarkeit der beabsichtigten Vergabe in Form einer Dienstleistungskonzession.

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Frankfurt (Beschluss vom 10. November 2015, Az. 11 Verg 8/15) entschied, dass bereits mit Einleitung eines jeden Vergabeverfahrens der Rechtsweg eröffnet ist. Gegenstand der Nachprüfung kann dabei jede Maßnahme eines öffentlichen

Auftraggebers sein. Die europaweite Bekanntmachung ist Teil der Vergabehandlung selbst. Art. 5 Abs. 7 VO 1370/2007 gewährleistet umfassenden Rechtsschutz gegen geplante und erfolgte Direktvergaben.

Das Gericht bemängelte weiter, dass der Auftraggeber nicht hinreichend dargelegt hat, welche Tatsachenbasis er für das Vorliegen der Direktvergabe zugrunde gelegt hat. Dies betraf unter anderem die Anforderungen an eine Dienstleistungskonzession, bei dem der Auftragnehmer das Betriebsrisiko vollständig oder zumindest zu einem wesentlichen Teil tragen muss.

Für die Sicherstellung dieser Anforderungen konnte der Auftraggeber keine konkreten Erwägungen vorlegen.

Mit der Vorinformation, die Leistung im Wege der Direktvergabe zu vergeben, trifft den Auftraggeber bereits eine umfassende Dokumentationspflicht. Diese erstreckt sich auch auf die tragenden Gründe für die Entscheidung, die Leistung direkt (das heißt ohne vorherigen Wettbewerb) zu vergeben und die Beachtung der Direktvergabe voraussetzungen. Grundlage dieser Dokumentationspflicht ist der allgemeine Transparenzgrundsatz, welcher wiederum im en-

gen Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot steht. Das Transparenzgebot beinhaltet eine Verpflichtung zu offenen, erkennbaren und nachvollziehbarem Beschaffungsverhalten. Demnach besteht für Aufgabenträger die Verpflichtung, auf Nachfrage die tragenden Gründe mitzuteilen. Die Begründung muss eine argumentative Tiefe aufweisen, die objektiv nachvollziehbare Angaben enthält, aus denen auf das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Vergabeart geschlossen werden kann. Maßgeblich ist, dass interessierte Bieter in die Lage versetzt wer-

den, die Rechtmäßigkeit des angekündigten Verhaltens überprüfen zu können. Demnach sind konkrete Angaben zur Verteilung des wirtschaftlichen Risikos erforderlich.

Aufgabenträger sollten daher bereits vor der Vorabkennzeichnung entsprechende Anforderungen prüfen und dokumentieren. Andernfalls besteht das Risiko, dass beabsichtigte Direktvergaben bereits während der Vorabkennzeichnung für unzulässig erklärt werden können.

> JÖRG NIEMANN

Der Autor ist Dipl.-Jurist bei Rödl & Partner in Nürnberg.



Wir sind Spezialisten in der Durchführung von öffentlichen Vergabeverfahren nach VgV

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Projektbeteiligten

www.hitzler-ingenieure.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

MELDUNGEN

Neue Leitlinie PQ-Bau

Aufgrund der Änderungen in der VOB/A hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Leitlinie für die Durchführung von Präqualifikationsverfahren aktualisiert und im Bundesanzeiger bekannt gegeben (BAnz AT 28. Oktober 2016 B7*). Es geht um die Voraussetzungen, unter denen Unternehmen in die vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ geführte allgemein zugängliche Internetliste der präqualifizierten Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen werden. Der Verein führt das Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A in Verbindung mit § 122 Abs. 3 GWB. Dieses Verzeichnis ist nach dem BMUB zugleich ein amtliches Verzeichnis im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Richtlinie 2014/24/EU. Die eigentliche Präqualifikation wird nach Ziff. 3.1.1. der Leitlinie durch private, unabhängige und fachlich kompetente Stellen durchgeführt, die zur Anwendung der Leitlinie verpflichtet sind.

E-Rechnung

In abschließender Beratung ohne Aussprache fand am 1. Dezember 2016 die zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“ statt. Entsprechend der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses hat das Plenum beschlossen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Höherer Mindestlohn

Über den Beschluss des Bundeskabinetts zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 Euro je Zeiteinheit zum 1. Januar 2017 wurde bereits berichtet. Nachzutragen bleibt insofern, dass die Erhöhung in § 1 „Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns – Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV)“ vom 15. November 2016 geregelt ist und verkündet wurde.

Positionspapier zur UVgO

Die kommunalen Spitzenverbände und mehrere Organisationen der freien Berufe haben ein „Gemeinsames Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und maßgeblicher Organisationen der freien Berufe“ zum Entwurf der UVgO veröffentlicht. Darin wird grundsätzlich die mit der UVgO angestrebte Vereinheitlichung der Vergaberegeln im Unterschwellenbereich begrüßt. Die Einbeziehung freiberuflicher Leistungen wird allerdings abgelehnt. Maßgeblich wird dies damit begründet, dass die Einbeziehung einen bisher nicht erforderlichen bürokratischen Aufwand auslösen würde, der Markteintritt für mittelständische und junge Unternehmen erschwert würde und wegen der zu erwartenden Sonderregelungen der Länder die einheitliche Anwendung der UVgO in Gefahr wäre.

Architektenleistungen

Mit dem Wegfall der VOF und der Einführung des neuen Vergaberechts zum 18. April 2016 regelt die VgV die Vergabe öffentlicher Aufträge an Architekten, Stadtplaner, Innen- und Landschaftsarchitekten. Um den Umgang mit der VgV bei Architektenleistungen in der Praxis

zu erleichtern, veröffentlichten Architekten- und Planerverbänden in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Leitfaden, der für den Umgang mit der VgV praxisrelevante Empfehlungen und Grundlagen bietet. Er dokumentiert darüber hinaus den gemeinsamen Willen von Auftraggebern und Auftragnehmern, der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Bauens bereits im Vergabeverfahren mit einem hohen Anspruch an die Qualität der Planungsleistung gerecht zu werden. Der Vergabeleitfaden kann als PDF-Dokument auf den Internetseiten des DStGB abgerufen werden: www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Vergaberecht/Aktuelles/Vergabe%20von%20Architektenleistungen%3A%20Neuer%20Praxisleitfaden%20ver%20C3%B6ffentlich/Vergabe%20von%20Architektenleistungen_Monitor.pdf

Nachhaltigkeit in Hessen

Die in 2012 im Rahmen des Projektes „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ zur Verfügung gestellten Einkaufshilfen für Büroadar, Bürogeräte mit Druckfunktion, Büromöbel, Computer und Monitore, Reinigungs(dienst-)leistungen sowie Textilprodukte haben in Ansehung der mittlerweile eingetretenen ökologischen, technischen sowie rechtlichen Fortentwicklung eine umfangreiche Überarbeitung erfahren. Die weitere Ausgestaltung von sozialen, ökologischen Anforderungen sowie Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Auftragsvergabe wurde durch das zum 1. März 2015 in Kraft getretene Hessische Vergabe- und Tariftruggesetz (HVTG) ermöglicht.